



Auftraggeber

| | |
|--------------------------------------|---------------|
| Vorname | Nachname |
| Straße / Hausnummer (Anlagenadresse) | PLZ / Ort |
| Telefonnummer | E-Mailadresse |
| IBAN | BIC |

Anschlusskosten und mögliche Produkte

| Vor der Bauphase | Nach der Bauphase (nachträglicher Anschluss) |
|---|---|
| Anschlusskosten € 0,- | Anschlusskosten € 750.- inkl. USt |
| 1. Die Gemeinde gräbt bis an Ihre Grundstücksgrenze. 2. Die Grabungsarbeiten inkl. Leerrohrverlegung von der Grundstücksgrenze bis ins Haus, einschließlich Mauerdurchführung sowie der Verlegung des Indoorkabels, sind vom Anschlusswerber durchzuführen. 3. Das Material bis ins Haus wird zur Verfügung gestellt (Glasfaserleerrohr und Indoorkabelbox). 4. Die Einblasarbeiten (inkl. Einbringen der Glasfaserkabel, Spleiß und Abschlussbox) übernimmt die Marktgemeinde Wies. | 1. Der Anschlusswerber gräbt bis zur nächsten Anschlussmöglichkeit (Hauptleitung) und trägt die Wiederherstellungskosten auch außerhalb der eigenen Liegenschaft. (Die Aufgrabungsrichtlinien der Marktgemeinde Wies sind zu beachten!) 2. Die Grabungsarbeiten einschließlich Leerrohrverlegung von der Grundstücksgrenze bis ins Haus, inklusive Mauerdurchführung sowie der Verlegung des Indoorkabels, sind vom Anschlusswerber durchzuführen. 3. Das Material wird bis ins Haus zur Verfügung gestellt (Glasfaserleerrohr und Indoorkabelbox). 4. <input type="checkbox"/> Die Zusammenschlüsse der Leerrohre müssen von einem befugten Unternehmen durchgeführt werden und sind vorab mit der Gemeinde abzustimmen . 5. Die Einblasarbeiten (inkl. Einbringen der Glasfaserkabel, Spleißen und Abschlussbox) werden von der Marktgemeinde Wies koordiniert. |

Diese Beauftragung betrifft ausschließlich die Herstellung Ihres Hausanschlusses. Ihren gewünschten Internetanbieter sowie das passende Produkt wählen Sie bitte **spätestens nach der Fertigstellung**.

Weitere Informationen zu den im Netz verfügbaren Anbietern und Produkten finden Sie online unter www.wies.online (Glasfaser).

Die in diesem Vertrag vereinbarte Errichtung des Glasfaseranschlusses setzt die technische und wirtschaftliche Machbarkeit voraus (Anschlussquote, bauliche Genehmigungen, ...).

Dieser Vertrag bringt seitens der Marktgemeinde Wies (in der Folge kurz GDE genannt) keine Garantie, dass ein Anschluss baulich hergestellt wird, verpflichtet jedoch den Auftraggeber zur Bestellung eines Internetprodukts innerhalb von zwei Monaten, sobald die Anschlussmöglichkeit besteht.

Bei Fristversäumnis behält sich die GDE das Recht vor, die Anschlusskosten an die tatsächlich entstandenen Kosten anzupassen.

Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass die Tarifabrechnung zeitgleich ab Errichtung startet. Für den Auftraggeber gelten die Rücktrittsregeln des KSchG.

Kann der Anschluss innerhalb von 24 Monaten seitens der GDE nach Vertragsabschluss nicht errichtet werden, verliert dieser Vertrag seine Gültigkeit. Keinem Vertragspartner steht in diesem Fall ein Entgelt zu. Sämtliche zur Verfügung gestellten Materialien bleiben im Eigentum der GDE und dürfen ausschließlich für Diensteanbieter in diesem Netz genutzt werden.

Ort, Datum

Unterschrift



Finanziert von der
Europäischen Union
NextGenerationEU



breitbandbuero.gov.at